

Schlüssel: Gesamtnote der abgelegten Abschlussprüfung
11

Signatur	0	1	2	7	3	4	8	9
Bewertung	Mit Auszeichnung	Sehr gut	Gut	Vollbefriedigend 1)	Befriedigend	Ausreichend	Bestanden, Gesamtnote nicht bekannt 2)	(Mangelhaft/Unge-nügend)
N = Notenwert P = Punkte	bestanden							Endgültig nicht bestanden (ohne Wiederholungsmöglichkeit)

Hilfstabelle für die Zuordnung von Punkten und Notenwerten zur Gesamtnote der Abschlussprüfung 3)

Diplom (U)- und Magisterprüfungen	N	4)	≤ 1,5	> 1,5 - 2,5		> 2,5 - 3,5	> 3,5 - 4	> 4
Promotionen	N	Summa cum laude	Magna cum laude	Cum laude		Rite		
Diplom (FH)	N	4)	≤ 1,5	> 1,5 - 2,5		> 2,5 - 3,5	> 3,5 - 4	> 4
Verwaltungs-FH 5)	P		15 - 13 (15 - 14)	12 - 10 (13 - 11)		9 - 7 (10 - 8)	6 - 4 (7 - 5)	< 4 (< 5)

Staatsprüfungen

- Jura	P		18.00-14.00	13.99-11,50	11.49- 9.00	8.99 - 6.50	6.49 - 4.00	< 4.00
- Lehramt	P		15.00-12.50	12.49- 9.50		9.49 - 6.50	6.49 - 3.50	< 3.50

Ärztliche und pharmazeutische Prüfungen

- Humanmedizin	N		≤ 1,5	> 1,5 - 2,5		> 2,5 - 3,5	> 3,5 - 4	> 4
- Zahnmedizin	P		≤ 50	51 - 84		≥ 85		
- Veterinärmedizin	N		< 1,5	1,5 - 2,49		2,5 - 3,49	3,5 - 4,0	> 4
- Pharmazie	N		≤ 1,5	> 1,5 - 2,5		> 2,5 - 3,5	> 3,5 - 4,0	> 4

- 1) Die Bewertung "Vollbefriedigend" kann nur für Staatsprüfungen und Magister vergeben werden.
- 2) Eine Abschlussprüfung ist beispielsweise dann mit "8" zu signieren, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung getrennt gewertet werden und somit keine Gesamtnote vergeben wird.
- 3) Nicht bestandene Prüfungen werden mit "9" signiert (ohne weitere Unterscheidung nach Noten). Zu erfassen sind aber nur endgültig nicht bestandene Prüfungen ohne Wiederholungsmöglichkeit. Bei bestandenen Prüfungen hat die verbale Bewertung Vorrang vor den Punkt- oder Notenwerten; bei Abweichungen ist ggf. die Signatur anders als in der Hilfstabelle abzustufen.
- 4) Falls die Gesamtnote "Mit Auszeichnung" vergeben wird, ergeben sich je nach Prüfungsordnung unterschiedliche Abgrenzungen.
- 5) Bei anderen Punktwert-Abstufungen sinngemäß signieren.